



Satzung des Elmenhorster Tennis – Club e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Elmenhorster Tennis – Club e.V.**“

Gründungstag ist der 20. Oktober 1977. Sitz des Clubs ist Elmenhorst.

Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Club bezweckt die sportliche Betätigung seiner Mitglieder durch Tennis- und Ergänzungssport. Durch sportliche Veranstaltungen soll die Zusammengehörigkeit der Mitglieder gestärkt werden. Der Club lehnt politische, konfessionelle, rassische und wirtschaftliche Bestrebungen ab.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Club dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der jeweilig gültigen Abgabeordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen; die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins kann eine Person und darüber hinaus notwendiges Hilfspersonal angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht. Dies können auch Vereinsmitglieder sein. Die Arbeitsverträge sind schriftlich abzuschließen und die von dem Verein erbrachte Gegenleistung muss nach wirtschaftlichen Grundsätzen angemessen sein.

§ 4 Übergeordnete Verbände

Der Club ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V., des Kreissportverbandes e.V. und der Fachverbände.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, Minderjährige bedürfen bei Eintritt der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so entscheidet auf Einspruch des betroffenen Bewerbers der Ehrenrat endgültig.

Der Club besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
- Fördernden Mitgliedern
- Jugendlichen (bis zum 18. Lebensjahr)
- Ehrenmitgliedern

Aktive so wie fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an allen Clubveranstaltungen- abgesehen vom aktiven Sportbetrieb- teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder können mit beratender Stimme an den Veranstaltungen teilnehmen. Die Jugendlichen sind in der Clubjugend zusammengefasst, die ihr Clubleben nach eigener Jugendordnung, unter Anerkennung der jeweiligen, gültigen Jugendordnungen der Landessport- und Kreissportjugend, gestaltet.

Sie wählen einen Jugendvorstand, bestehend aus einem Jugendwart und einem Stellvertreter. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes und wird von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitgliedes an das Clubvermögen.

Zu Austritt: Dieser kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres, mit einer Frist von einem Monat, durch eingeschrieben Brief erfolgen.

Jugendliche bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Zu Ausschluss: Dieser kann erfolgen, wenn das Mitglied

1. die Interessen des Clubs gröblich verletzt oder das Ansehen des Clubs vorsätzlich schädigt
2. trotz dreimaliger Mahnung seine Beiträge nicht entrichtet.

Der Ausschluss kann vom Vorstand **oder vom Ehrenrat** beantragt werden. Zu dem Antrag ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss erfolgt durch den einstimmigen Beschluss des Vorstandes, andernfalls durch die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung über den

Antrag, insbesondere vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung zu diesem Zweck, hat der Vorstand das betroffene Mitglied zum freiwilligen Austritt aufzufordern.

Gegen den Ausschließungsbeschluss der Mitgliederversammlung kann das betroffene **Mitglied den Ehrenrat anrufen**. Dessen Entscheidung ist endgültig und gerichtlich nicht anfechtbar.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).

2. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühren werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.

3. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen sind für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und werden zu festgesetzten Terminen per Bankabruf eingezogen.

Etwaige abweichende Regelungen zu **§ 6 bedürfen der Zustimmung des Vorstandes**.

§ 7 Organe des Vereins

Die **Organe** des Clubs sind:

- Die Jahreshauptversammlung
- Der Vorstand
- Der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

Die **Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung)** findet **jährlich bis zum Ende des jeweils laufenden Kalenderjahres** statt.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Eröffnung und Feststellung der Anwesenheit
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen
8. Festsetzung der Beiträge
9. Anträge und Verschiedenes

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens **14 Tage** vorher schriftlich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder statt.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Der Vorstand

Der **Vorstand** des Clubs besteht aus:

- | | |
|---------------------|-------------------------|
| 1. 1.Vorsitzende/n | 5. Jugendwart/in |
| 2. 2.Vorsitzende/n | 6. Damenwart/in |
| 3. Kassenwart/in | 7. Sportwart/in |
| 4. Schriftführer/in | 8. Zwei Beisitzer/innen |

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
- Kassenwart/in

Je zwei von ihnen vertreten den Verein nach innen und außen.

Im gesamten Zahlungsverkehr (Außen- und Innenbereich) ist **e i n** geschäftsführendes Vorstandsmitglied **alleine** unterschriftsberechtigt.

Die **Wahlen** erfolgen jeweils **für 2 Jahre**, bei den Jahreszahlen mit **gerader Endzahl** die/der 2.Vorsitzende, Jugendwart/in, Damenwart/in, Schriftführer/in und ein/e Beisitzer/in. Bei **ungerader Endzahl** die/der 1.Vorsitzende, Kassenwart/in, Sportwart/in und ein/e Beisitzer/in.

Vergütung von Vorstandsmitgliedern

Ist ein Vorstandsmitglied in einer weiteren Funktion im Verein tätig, so kann er für diese Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Präsidiums notwendig. Das betreffende Präsidiumsmitglied hat dann kein Stimmrecht.

§ 10 Kassenprüfer

Für jedes Geschäftsjahr sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen, von denen jedes **2te** Jahr turnusmäßig ein/e Kassenprüfer/in ausscheidet.

Die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Belegführung des Vereins wird von den gewählten Kassenprüfern geprüft; einschl. Finanzfluss (Einnahmen und Ausgaben) sowie Finanzverwendung und –bestand. Die Anzahl der Termine der Prüfungen bleiben den Kassenprüfern vorbehalten. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und **bei Unstimmigkeiten sofort dem Vorstand zuzuleiten.**

- Der Vorstand ist verpflichtet, die Prüfungsbemerkungen unverzüglich zu prüfen und zu beantworten.
- Die Kassenprüfer erstatten in der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht.

§ 11 Ehrenrat

Der **Ehrenrat** besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Diese wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden des Ehrenrates. Er wird tätig in den in der Satzung genannten Fällen.

Der Ehrenrat wird alle **drei Jahre** neu gewählt.

§ 12 Versicherungsschutz

Der Club haftet nicht für Unfallfolgen sowie für Sachbeschädigungen, die während des Sporttreibens hervorgerufen werden.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des **über den Landessportverband** für alle Mitglieder abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtvertrages.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte nach DS-GVO

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
- (2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.
- (3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der 1. Vorsitzende (E-Mail: 1.vorsitzender@elmenhorster-tc.de); sein Stellvertreter ist der/die Kassenwart/in (E-Mail: kassenwart@elmenhorster-tc.de).
- (4) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
- (5) Als Mitglied des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.
- (6) Als Mitglied folgender Schleswig-Holsteiner Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:
- (7) Landessportverband Schleswig-Holstein: Anzahl der Mitglieder
Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V.: Namen und Funktionen
Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können.

- (8) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Website und übermittelt solche Daten und Fotos an Printmedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name (soweit möglich in abgekürzter Form), Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie – falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Medenspielteilnahme verbunden – Altersklasse oder Teamjahrgang.
- (9) In seiner Vereinszeitung (ETC-Newsletter) sowie auf seiner Homepage berichtet der ETC auch über Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) sowie Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und höchstens folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, aktuelle und frühere Funktionen im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
- Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Namen, aktuelle und frühere Funktionen im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Jubiläen, Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bis 4 Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Website und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen in diesem Bereich.
- (10) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
- (11) Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- (12) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbei-

tung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

(13) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

(14) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Schleswig-Holstein der Schleswig-Holsteinische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Kiel.

(15) Mitgeltende Unterlagen:

- Datenschutzrichtlinie des Elmenhorster Tennisclubs e.V. gemäß DS-GVO.
- Aufnahmeantrag; hier: Zustimmungserklärung zur Veröffentlichung von Fotos auf der Website des ETC im Internet sowie im Newsletter.
- Website des ETC; hier: Datenschutzhinweise im Disclaimer

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Elmenhorst, die es ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Zweck Sport zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Dreiviertelmehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form in der Hauptversammlung vom **12.08.2021** nach Verlesung beschlossen worden.

Sie tritt am **12.08.2021** in Kraft.

Elmenhorst, August 2021

Arne Parzentny (1. Vorsitzender)

Gerd Siemsen (2. Vorsitzender)

Susanne Krimilowski (Kassenwart)

Änderung zum 23.03.2018- §13 Vergütung von Vorstandsmitgliedern

Änderung zum 22.03.2019- Neuer §13 eingefügt DS-GVO

Änderung zum 12.08.2021- § 8 Mitgliederversammlung

Elmenhorster Tennis-Club e.V. Finkenweg 23869 Elmenhorst Tel. 04532-22318